

Brüder und Missethäter nur an Petrus, d. i. an den Urheber ihres Namens und Ehrenranges, berufen dürfen“ (Ep. 30, 2, bei Coustant I, 641 sq.). Nach der Lehre des Josimus (gest. 418) wohnt einer päpstlichen Cathedralentscheidung „unwiderrufliche Auctorität“ inne (Ep. 12 [ad Aurel.] I, bei Migne, PP. lat. XX, 676: *Tantum nobis [est] auctoritatis, ut nullus de nostra possit retractare sententia*). Denselben wichtigen Grundsatz hielt sein Nachfolger Bonifatius I. (gest. 422) hoch (Ep. 13, 2, bei Coustant I 739: *Numquam licuit de eo rursus, quod semel statutum est ab apostolica Sede, tractari*). Der große Kirchenlehrer Leo d. Gr. (gest. 461), den seine Lobredner mit Recht als „die Säule der Kirche“, als „das Fundament des Glaubens und der Rechtgläubigkeit“ preisen (s. Migne, PP. lat. LIV, 115 sqq.), rühmt dem apostolischen Stuhle irrtumslose Glaubensfestigkeit nach (Serm. 3, 3, bei Migne ib. 146 sq.: *Tanta enim divinitus soliditate munita est, ut eam aequo haeretica umquam corrumpere pravitae nec pagana potuerit superare perfidia*) und misst die Römer glücklich, ut quos per tot saecula docente Spiritu S. haeresis nulla violavit (Serm. 96, 3, bei Migne ib. 468). Die- selbe Ueberzeugung besaßen den Mönch Bacharius (um 420), wenn er „den Lehrstuhl Petri, d. i. den Sitz des Glaubens“, von der Möglichkeit freispricht, in Häresie zu fallen (Profess. fid. 2, bei Migne, PP. lat. XX, 1023: *Et tamen nulla [haeresis] eorum cathedram Petri, hoc est sedem fidei, aut tenere potuit aut movere*). Gleichwie Petrus Epitaphologus (gest. um 450) im Papste den fortlebenden Petrus anerkannte, der „den Suchenden die Wahrheit des Glaubens gewährt“ (Ep. ad Eutyech., bei Migne, PP. lat. LII, 71: *Quoniam b. Petrus, qui in propria sede vivit et praesidet, praestat quaerentibus fidei veritatem*), so führte sein Zeitgenosse Marimus von Laon (s. d. Art.) die zur Erhaltung der Glaubens- einheit nöthige virtus fidei des Petrus ausdrücklich auf das ihm von Christus übertragene Oberhirten- amt zurück (Hom. 68, bei Migne, PP. lat. LVII, 94). Die Stimmen des Orients im selben Zeit- raume verkünden mit Asterius von Amasea (gest. um 400) den bedeutamen Satz: *Αὐτὸς ἠέτρον πῶν Ἐπιστολῶν καὶ ἀκρίβει τὸ τῶν ἐκκλησιῶν ἔξοχα σώζεται, γνήσιον καὶ πιστὸν γενόμε- νον τῆς εὐσεβείας μυσταγωγόν* (Migne, PP. gr. II, 268), oder in der Sprache des hl. Nilus (um 430), Mönches auf Sinai: „Schau an den ersten Stein der Kirche (τὸν πρῶτον λίθον τῆς ἐκκλησίας), Petrus, das Haupt des Chores der Apostel“ (Ep. 2, 261, bei Migne, PP. gr. LXXIX, 333). Deswegen konnte Cyrill von Alexandria (gest. 444) zum Erweise seiner Rechtgläubigkeit sich gegen Nestorius einfach auf ihre Glaubensübereinstimmung mit Cölestin I. berufen, den „Glaubwürdigen, den Heiligsten und den Erzbischof des ganzen Erdkreises“ (Hom. 11.

Encom. in S. Mar. Deipar., bei Migne, PP. gr. LXXVII, 1040). Wie aber könnte der Glaube des Papstes als Kriterium der Ortho- dogie gelten, wäre er nicht unfehlbar? wie Ab- weichung von ihm gleichbedeutend sein mit Ketzeri? Ein kostbares Zeugniß lönt uns zur selben Zeit aus dem fernen Armenien entgegen, wo ein Schüler des hl. Mesrop (s. d. Art.), wahrscheinlich Elische, in einer Rede auf „die Predigt der Apostel“ von Petrus sagt: „Du bist ein Fels, und auf diesen Felsen will ich meine Kirche bauen. Ist doch wahrlich ein Fels das wahre Bekenntniß des Glaubens. Gleichwie Petrus sich selbst auf Christus erbaute durch das Zeugniß seines Todes, so ist auch die Kirche auf den Glauben Petri erbaut worden, nicht allein zu Rom, sondern auch hier durch alle Städte und Dörfer, von den großen bis zu den kleinen: der- selbe Glaube, daselbe Fundament, dieselbe Festigung“ (bei Nirschl III, 261). — β. Die kirchliche Praxis aller Jahrhunderte liefert für die Infallibilität des Papstes einen ebenso ein- leuchtenden Realbeweis wie für diejenige der öcu- menischen Concilien. Zunächst hielt die christliche Vorzeit an der Maxime fest: in Glaubenssachen besitzt das Urtheil des Papstes auch ohne Ver- rufung eines allgemeinen Concils im Gewissen bindende Kraft (den kirchenhistorischen Nachweis s. im Art. Papst IX, 1403—1420). Hieraus ergab sich als evidentere Ableitungssatz, daß eine päpstliche Cathedralentscheidung ohne Weiteres als regula fidei proxima, mithin als unfehl- bare Glaubensregel (s. d. Art.) anzusehen sei. Mit überwältigender Beweiskraft tritt uns dieses Gesetz unter dem Pontificate des hl. Hormisdas (514—523) entgegen. Als derselbe zur Bei- legung des acacianischen Schismas seine Legaten nach Constantinopel entsandte, gab er ihnen ein Glaubensformular (libellus) mit, das der Patriarch Johannes II. und 250 Bischöfe unter- zeichnen mußten, ehe sie in die Gemeinschaft mit Rom wieder zugelassen wurden (den Text s. im Art. Hormisdas VI, 284). In der amtlichen Verkündigung des hocherfreulichen Ereignisses ließ Hormisdas seine Formel auch den abendländischen Bischöfen zur Unterschrift zugehen (s. Hefele II, 2. Aufl., 673, Anm. 2), und noch mehrere Jahr- hunderte hindurch blieb sie in ihrer ursprünglichen Gestalt bindende Glaubensnorm. Auch die Theil- nehmer am IV. Constantinopolitanum (869) mußten auf Befehl Hadrians II. diese die päpst- liche Infallibilität klar enthaltende Glaubensregel unterzeichnen, weswegen das Vaticanum die Hauptstellen als einleuchtenden Traditionsbeweis in die Constitution Pastor aeternus herüber- genommen hat (Vatic. Sess. IV, cap. 4, bei Denzinger n. 1678). Die Ausflüchte der Fall- bilisten gegenüber dem hochwichtigen Document erweisen sich als so kleinlich und schwach (vgl. Hergenröther 952 ff.), daß man vielmehr zweifeln könnte, ob nicht bereits durch diese Formel